Anlage 2 - Maßnahmenkatalog:

Zusammenstellung der wichtigsten Maßnahmen der Landesdirektion Sachsen und der beauftragten Dienstleister (Betreiber und Wachschutz) zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen

I. Maßnahmen innerhalb jeder Einrichtung

1. Information der Bewohner über aktuellen Entwicklungen

   - Aushänge der geltenden Normen in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere der Corona-Schutz-Verordnung und Erläuterung der Regelungen gegenüber den Bewohnern durch den Betreiber, grundsätzlich mehrsprachig
   - insbesondere stetige Hinweis auf die Regelungen zur Maskenpflicht auf Einhaltung der Abstände zwischen Personen in der gesamten Einrichtung
   - Aushänge zu den Hygienevorschriften und –empfehlungen (insb. aktuelle Hygienevorschriften des RKI) in den wichtigsten Sprachen
   - Sensibilisierung für die sofortige Meldung von möglichen Krankheitssymptomen im gegenüber dem Betreiber

2. organisatorische Maßnahmen in den Aufnahmeeinrichtungen

   - Markierung einzuhaltender Abstände in Bereichen, in denen sich Warteschlangen bilden können und Kontrolle der Einhaltung der Abstände
   - Begrenzung der Anzahl gleichzeitig in einem Raum befindlicher Personen (z.B. Erhöhung der Abstände zwischen Tischen im Speisesaal, Entzerrung von Essenszeiten); wo dies möglich und sinnvoll ist, Möglichkeit für Bewohner, ihre Speisen außerhalb des Speisesaals mitzunehmen.
   - weitgehende Einschränkung gemeinschaftlicher Veranstaltungen
   - Zurverfügungstellung von Alltagsmasken an die Bewohner
   - Bereitstellung von Desinfektionsmittel an zentralen, einsehbaren Orten (z.B. Rezeption) zur Vermeidung des z.T. zu beobachtenden „Hamsterns" und Sicherstellung der Verfügbarkeit
   - deutlich erhöhtes Reinigungsregime
   - in unmittelbarer Vorbereitung (Stand 22.04.2020) befindet sich die planmäßige Temperaturkontrolle beim Zutritt jeglicher Personen in die Einrichtung (Bewohner, Bedienstete, Dritte)

3. Maßnahmen beim Personal und dem Zutritt Dritter

   - Bewusste Reduzierung der Gefahr des Eintrags von COVID-19 durch den Betreiber und den Wachschutz, u.a. durch
     - Entzerrung des Schichtwechsels (Reduzierung Kontakte)

- Vorhaltung Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz und erforderlichenfalls Vollschutzausrüstung
- Verstärkte Sensibilität auf Erkrankungssymptome der Mitarbeiter; in unmittelbarer Vorbereitung (Stand 22.04.2020) befindet sich die planmäßige Temperaturkontrolle zu Schichtbeginn

- Reduzierung des Zugangs Dritter in die Einrichtung auf ein Minimum; in unmittelbarer Vorbereitung (Stand 22.04.2020) befindet sich die Einführung einer Maskenpflicht für Dritte, wenn diese die Einrichtung betreten und dort ein Kontakt zu Bewohner nicht von vornherein ausgeschlossen ist

II. Belegungsmanagement

1. Zentrale Unterbringung von Neuzugänge

- Neuzugänge von Asylbewerbern werden zunächst zentral in einer neu eingerichteten, gesonderten Aufnahmeeinrichtung für mindestens 14 Tage (mögliche Inkubationszeit der COVID-19-Erkrankung) untergebracht, dort obligatorisch auf das Virus getestet, registriert und umfassend gesundheitlich untersucht (Erstuntersuchung gemäß § 62 AsylG)

- erst nach negativen Befund und symptomfrei abgelaufener 14-tägiger Frist werden die Neuankünfte auf die bestehenden Einrichtungen verteilt

- Innerhalb der bestehenden Einrichtungen werden Belegungswechsel auf größtmöglich reduziert

2. vorsorgliche Separationsmöglichkeiten in jeder Aufnahmeeinrichtung

- für den Fall, dass trotz der Vorsorgemaßnahmen bei Bewohnern Erkrankungssymptome auftreten, bestehen Separationsmöglichkeiten in allen Aufnahmeeinrichtungen

- Die separate Unterbringung erfolgt sofort zur Vorsorge bereits bei ersten Symptomen noch bevor Befunde bzw. ein Ergebnis des COVID-19-Tests vorliegt.